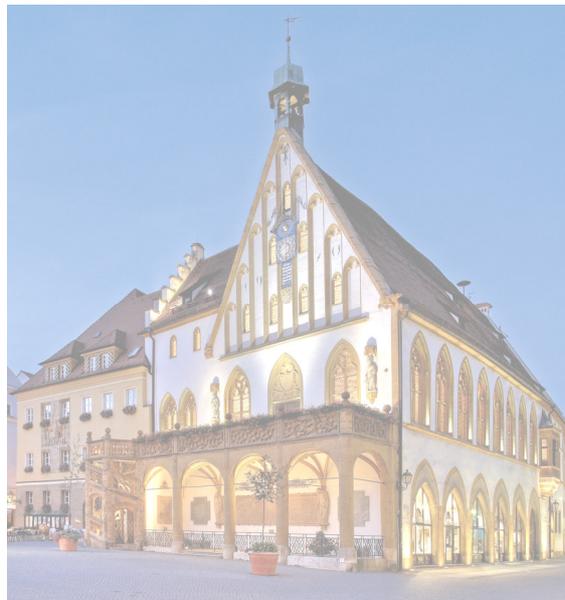




Stadt
Amberg

Sportförderung



Sportförderrichtlinien der Stadt Amberg

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Kommunale Vereinspauschale
- III. Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg
 - A. Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)
 - B. Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss
 - C. Fahrkostenzuschuss für Jugendliche
 - D. Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen
- IV. Zusammenschluss von Vereinen (Fusion)
- V. Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften *(folgt)*
- VI. Jubiläumszuschuss *(folgt)*
- VII. Sportlerehrung
- VIII. Hallennutzungsverordnung

I.

Präambel

Die Stadt Amberg fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Die Ansprüche an die Träger des Sports steigen beständig und müssen befriedigt werden. Hochwertige Angebote werden gefordert und müssen bereitgestellt werden.

Wichtigste Träger des Sports sind die Sportverbände und –vereine. Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Neben Beratung sind dies vor allem finanzielle Hilfen. Die Sportförderrichtlinien sind daher auch als Steuerungselement zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern.

Ziel der Sportförderung ist es, die Amberger Sportvereine dabei zu unterstützen

- ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern,
- zusätzliche Mitglieder zu gewinnen und
- Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten.

Es ist deshalb anzustreben, größere und leistungsfähigere Einheiten zu schaffen. Sportvereine sollten offen sein für Fusionen oder Kooperationen in jeglicher Hinsicht mit unterschiedlichen Partnern (Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, u.a.). Die Stadt Amberg unterstützt diese Bestrebungen auf Wunsch als Mediator.

II.

Kommunale Vereinspauschale

Die Stadt Amberg leistet an die Amberger Sportvereine für die Aufwendungen des laufenden Sportbetriebes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine jährliche Vereinspauschale. Als Förderkriterien werden die für die staatliche Vereinspauschale jeweils geltenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Teil I Abschnitte A und B der Sportförderrichtlinien)“ übernommen.

III.

Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg

1. Als förderungsfähig werden Vereine anerkannt, die
 - a) einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation oder einem Dachverband, dessen Hauptaufgabenbereich dem Amateursport dient, angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz Amberg eingetragen sind,
 - c) Mitglied im Stadtverband für Sport sind,
 - d) am 1. Januar des Jahres der Antragstellung mindestens drei Jahre bestehen,
 - e) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Mitglieder – die beim jeweiligen Dachverband gemäß Buchstabe a) gemeldet sind – nachweisen können,
 - f) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
 - ~~g) am 1. Januar des Jahres der Antragstellung mindestens 50% Mitglieder mit Wohnsitz in Amberg haben und~~
 - h)g) der Anteil der Mitglieder bis 18 Jahre mind. 5 % der Gesamtmitglieder beträgt.
2. Die Bewilligung und Auszahlung von Zuschussleistungen (Förderung) steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Förderungen unter 50 Euro werden nicht gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
3. Ausnahmen:

In besonders begründeten Fällen können auch Vereine als förderfähig anerkannt werden, die nicht alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, oder es können im Einzelfall Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden. Ausnahmen entscheidet das Sportreferat in Einvernehmen mit dem Stadtverband für Sport.

A.

Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)

1. Die Höhe des allg. Zuschusses an Sportvereine (Kopfquote) bemisst sich wie folgt:

- für jedes erwachsene Mitglied 0,50 Euro
- für jedes aktive* jugendliche Mitglied ~~162,500~~ Euro
- für jedes passive jugendliche Mitglied ~~2,500~~ Euro

2. Die Kopfquote wird zusammen mit der Vereinspauschale zum 1. März des jeweiligen Jahres beantragt. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Maßgeblich sind die zum 1. Januar an den Dachverband gemeldeten Mitglieder. Der Meldenachweis ist gemeinsam mit dem Antragsformular für die Kopfquote beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg einzureichen.

* Teilnahme an Verbandsrunden, Wettkämpfen, Meisterschaften

B.

Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss

1. Die Stadt Amberg gibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse für den Betrieb und die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen.
2. Zuschussberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des Stadtverbands für Sport, die eigene Sportanlagen und Vereinsheime besitzen oder angepachtet haben.
3. Die Mittel sind zweckgebunden (Aufwand für Pflege und Energie).
4. Anträge sind bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
5. Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Zuschüsse sind die von der Stadt Amberg im Einvernehmen mit dem Stadtverband für Sport empfohlenen Förderkriterien, die wie folgt festgelegt wurden:

a) Vereine im aktiven Wettkampf:

Fußballfeld	=	700 Förderpunkte
Tennisfeld Freiluft	=	50 Förderpunkte
Tennisfeld Halle	=	200 Förderpunkte
Sportheim bis 400 qm	=	250 Förderpunkte
Sportheim bis 800 qm	=	500 Förderpunkte
Sportheim über 800 qm	=	750 Förderpunkte
Schießbahn		
- digital	=	12 Förderpunkte
- Scheibenzuganlage	=	5 Förderpunkte
Reit-/Kletter-/Sport- und Gymnastikhalle	=	400 Förderpunkte
Boxhalle	=	400 Förderpunkte
Kegelbahn	=	50 Förderpunkte
Skateranlage	=	50 Förderpunkte
<u>Beachvolleyballplatz</u>	=	<u>50 Förderpunkte</u>

b) Vereine ohne Wettkampfteilnahme

50 % der o.g. Förderpunkte

6. Ist bei der zu fördernden Maßnahme nur eine Abteilung des Vereins betroffen, so gelten auch für diese Abteilung die allgemeinen Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg nach III. der Sportförderrichtlinien der Stadt Amberg.

6.7. Zuschüsse können nur dann bewilligt werden, wenn auch der Verein selbst angemessen Eigenleistungen erbringt.

8. Pflege der Rasensportplätze und Kunstrasenplätze

Aufgrund des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses vom 04.07.2018 bzw. des Stadtrates vom 23.07.2018 kümmert sich der Betriebshof der Stadt Amberg um die einheitliche und allumfassende Pflege der Rasensportplätze der Amberger Vereine, die durch den Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss entsprechend gefördert wird. Hierbei verbleibt bei den Vereinen beim Mähen eine Eigenbeteiligung (40 € je Platz und Schnitt).

Vereine haben die Möglichkeit, einzelne Pflegeprodukte in Eigenregie durchzuführen (Vertikutieren, Düngen, Tiefenlockerung, Sandung), dadurch werden 70 % der eingesparten Kosten der Stadt an die Vereine als Betriebskostenzuschuss ausbezahlt.

C.

Förderung der Teilnahme an Meisterschaften für Jugendliche (Fahrkostenzuschuss)

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus förderfähigen Sportvereinen erhalten zur Teilnahme an offiziellen Meisterschaften der Spitzenfachverbände des DOSB (beginnend ab Süddeutscher Meisterschaft) Zuschüsse zu den Fahrtkosten.

Grundlage der Zuschüsse sind die Entfernungskilometer zum Veranstaltungsort für Hin- und Rückfahrt. Je Kilometer und Teilnehmer wird ein Zuschuss von 0,06 € gewährt.

Bei mehrtägigen Meisterschaften erhalten die Teilnehmer eine Verpflegungspauschale von 10,- Euro je Wettkampftag.

Der Höchstzuschuss je Teilnehmer ist auf 100,- Euro begrenzt.

Anträge sind binnen 4 Wochen nach Ende der Meisterschaft beim Schul- und Sportamt der Stadt Amberg schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars einzureichen.

D.

Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen

Zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen werden auf besonderen Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt.

Die Stadt Amberg gewährt Zuwendungen nur, wenn außer der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Vereins nachgewiesen wird, dass sich dieser auch grundsätzlich um Mittel beim Bund und Land ernsthaft bemüht hat.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt 15 % der zuwendungsfähigen Kosten. Zusätzlich erhöht sich der Zuschussbetrag um den im Verhältnis prozentualen Anteil der Jugendlichen zur Gesamtmitgliederzahl.

Beispiele:

- Jugendanteil 35 % zur Gesamtmitgliederzahl
15% Förderung + 5,25 % Jugendförderung = 20,25 %
- Jugendanteil 50 % zur Gesamtmitgliederzahl
15 % Förderung + 7,5 % Jugendförderung = 22,5 %.

Ist bei der zu fördernden Maßnahme nur eine Abteilung des Vereins betroffen, so gelten auch für diese Abteilung die allgemeinen Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Amberg nach III. der Sportförderrichtlinien der Stadt Amberg.

Zuschüsse der Stadt werden für ein und denselben Zweck nur einmal innerhalb von 20 Jahren gewährt. Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden. Bei der Gewährung von Zuwendungen ist die finanzielle Lage des Vereins, insbesondere die Höhe seiner laufenden Belastungen angemessen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, das Objekt auf Dauer ordnungsgemäß unterhalten zu können.

Werden Zuschüsse nicht oder nur teilweise oder ohne Zustimmung der Stadt für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, so sind die Mittel in voller Höhe entsprechend den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien zurückzuzahlen.

Maßnahmen an Sportanlagen können nur dann gefördert werden, wenn das Grundstück sich in Amberg befindet und entweder Eigentum des Vereins ist oder durch langjährige Pacht- oder Mietverträge gesichert ist (entsprechend den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für den Bereich des BLSV).

Um dem Klimaschutzkonzept der Stadt Amberg Rechnung zu tragen, sind bei Baumaßnahmen vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Amberger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

Maßnahmen, die nicht mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden, können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Nichtberücksichtigung für den Verein eine besondere Härte darstellt.

Antragstellung:

Für die Antragstellung sind die von der Stadt Amberg -Schul- und Sportamt- herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vor dem 01.05. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Den Anträgen sind die in den Formblättern genannten Unterlagen -inklusive einer Stellungnahme des Stadtverbands für Sport- beizufügen.

Bewilligung:

Über die Bewilligung der Zuschüsse und ein Abweichen von den dortigen Förderungskriterien entscheidet der Schul- und Sportausschuss der Stadt Amberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung der Zuwendungen durch die Verwaltung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschluss der Arbeiten dem Schul- und Sportamt der Stadt Amberg vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, durch das städt. Rechnungsprüfungsamt die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihr ausgegebenen Sportförderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege nachprüfen zu lassen.

Wenn durch sparsames und wirtschaftliches Handeln oder erhöhtem Einsatz von Eigenleistung die förderfähigen Gesamtausgaben reduziert werden konnten, wird auf eine Rückforderung der überzahlten Fördermittel bis zu einer Differenz von 5 % des Förderbetrages verzichtet.

IV.

Zusammenschluss von Vereinen (Fusion)

Die Stadt ist bestrebt, die Förderung auf besonders leistungsfähige Vereine mit intensiver Jugend- und Breitensportarbeit zu konzentrieren. Eine Fusion (Verschmelzung) von Vereinen, die diesem Zweck dient, wird von der Stadt besonders unterstützt. Dabei erhalten durch Verschmelzung entstandene Vereine auf die Dauer von 3 Jahren den Zuschuss zur Jugendarbeit nach Ziffer III./A. Nr.1 in zweifacher Höhe für die neu aufgenommenen Jugendlichen.

V.

Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

folgt

VI.

Jubiläumszuschuss

folgt

VII.

Sportlerehrung

RICHTLINIEN

über Auszeichnungen für *hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport*

gemäß Stadtratsbeschuß v. 20.12.1999

Die Stadt Amberg erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. s. 797)* nachstehende Richtlinien:

§ 1

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports in Amberg, ehrt die Stadt Amberg Sportlerinnen und Sportler durch die Verleihung von Großen und Kleinen Ehrenmedaillen in Gold, Silber und Bronze sowie durch die Verleihung der Ehrenurkunde und des Ehrenbriefes.

§ 2

- (1)Die Auszeichnungen können nur an würdige Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Stadt Amberg verbunden sind, *in Amberg wohnen oder als Mitglieder eines anerkannten Amberger Sportvereins für diesen starten.*
- (2)Bei mehreren Erfolgen einer Sportlerin oder eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.
- (3)*Sportlerinnen und Sportler, die ihren Titel kampflos oder als Letzter, wenn kein Ausscheidungswettbewerb vorausging, errungen haben, können nicht geehrt werden.*

§ 3

Die Große Ehrenmedaille in Gold können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die

- (1)erste, zweite oder dritte Plätze bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften,
- (2)erste Plätze bei deutschen Meisterschaften erreichen,
- (3)einen deutschen, Europa-, Welt- oder olympischen Rekord aufstellen,
- (4)mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet werden,
- (5)internationale deutsche Meister sind.

§ 4

Die Große Ehrenmedaille in Silber können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die

- (1)zweite oder dritte Plätze bei deutschen Meisterschaften eines offiziellen Sportverbandes,
- (2)erste Plätze bei Landesmeisterschaften und bei Regionalmeisterschaften über die Landesebene hinaus eines offiziellen Sportverbandes erreichen,
- (3)zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften abgeordnet oder in eine deutsche Ländermannschaft berufen werden.

§ 5

Die Große Ehrenmedaille in Bronze können Sportlerinnen und Sportler erhalten, die zweite oder dritte Plätze bei Landesmeisterschaften und bei Regionalmeisterschaften über die Landesebene hinaus eines offiziellen Sportverbandes, *1. Plätze bei Nordbayerischen Meisterschaften sowie 1. Plätze bei Oberpfalzmeisterschaften* erhalten.

§ 6

Die Kleine Ehrenmedaille in Gold, Silber oder Bronze können erhalten Jugendmeister, in entsprechender Anwendung von § 3 mit § 5.

§ 7

- (1) An einer Meisterschaft müssen mindestens 6 Teilnehmer bzw. Mannschaften am Start gewesen sein, wenn nicht vorher Qualifikationswettkämpfe stattgefunden haben.
- (2) *Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgeschrieben werden oder die bei den Olympischen Spielen geführt werden.*

§ 8

Für herausragende Leistungen im Sport können Sportlerinnen und Sportler dann geehrt werden, wenn die sportlichen Leistungen sich ihrem Werte nach in diese Richtlinien einfügen. Die Richtlinien finden analoge Anwendung.

§ 9

- (1) *Die Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die mindestens 10 Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit in Amberger Sportvereinen nachweislich ausgeübt haben. Die Ehrenurkunde kann mehrfach verliehen werden.*

(2) Der Ehrenbrief kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die 25 Jahre lang eine ehrenamtliche Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und/oder Abteilungsleiter in Amberger Sportvereinen nachweislich ausgeübt haben.

(3) Über die Vergabe der Medaillen und der Ehrenurkunde entscheidet der Stadtverband für Sport, über die Vergabe des Ehrenbriefs der Stadtrat.

§10

Die Auszeichnungen sollen alljährlich, möglichst im Rahmen einer von der Stadt und dem Stadtverband für Sport angesetzten festlichen Veranstaltung, durch den Oberbürgermeister verliehen werden.

§11

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.11.1968 außer Kraft.

Amberg, 02.01.2000

gez.

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

VIII.

Hallennutzungsverordnung

Benutzungsordnung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze

vom 20.12.2004

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl S. 497), mit Beschluss folgende Ordnung über die Benutzung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze:

B e n u t z u n g s o r d n u n g

der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze:

§ 1

Gemeinnützigkeit

Die städtischen Sporthallen und Schulsportplätze sind eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Amberg.

§ 2

Zweck der Sporthallen

Die Sporthallen stehen für den Sportunterricht der Schulen sowie für den Sportbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen zur Verfügung. Der Sportunterricht der Schulen und deren Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Benützung vor. Der Sportbetrieb der Sportvereine hat Vorrang vor dem Sportbetrieb der sonstigen Sportgruppen.

Während der Schulferien werden die Sporthallen grundsätzlich nicht belegt. Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg nach Vorschlag durch den Stadtverband für Sport.

§ 3

Benützung durch Sportvereine/Sportgruppen

Die Stadt regelt nach Vorschlag des Stadtverbandes für Sport die Belegung der Sporthallen durch Sportvereine und Sportgruppen. Die Belegung erfolgt im Benehmen mit den Schulleitungen. Mit der Benutzung der Sporthallen unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung.

Zum Umkleidebereich haben nur die Aktiven und die Übungsleiter bzw. Trainer Zugang.

§ 4

Benutzung der Geräte

Eingebaute und bewegliche Großgeräte können von den Sportvereinen und Sportgruppen benützt werden. Kleingeräte (Bälle und dergleichen) müssen von den Sportvereinen und Sportgruppen gestellt werden. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt und der Schulleitung.

§ 5

Hausmeisterentschädigung/Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sporthallen, Gymnastikräume und Schulsportplätze entrichten die Nutzer direkt an den Hausmeister eine Entschädigung gemäß der Anlage.

Für die Benutzung der Sporthallen, Gymnastikräume und Schulsportplätze wird von den Nutzern zusätzlich ein Entgelt erhoben, das in der Anlage festgelegt ist. Die Anlage ist Gegenstand der vorliegenden Benutzungsordnung.

Das Entgelt fällt mit der Bereitstellung der Sporthalle, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an. Die Benutzung durch öffentliche Schulen ist unentgeltlich.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Amberg nach Vorschlag des Stadtverbandes für Sport Ausnahmen von der Entgeltregelung treffen.

§ 6

Leitung der Übungsstunden

Bei jeder Übungsstunde hat ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Der Übungsleiter muss über 18 Jahre alt sein.

§ 7

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters

Der Übungsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sportstätten und Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder dessen Vertreter zu melden. Die Schadenersatzansprüche werden durch die Stadt Amberg nach Vornahme der Reparatur geltend gemacht.

§ 8

Beginn und Ende der Übungsstunde

Die Sporthallen werden nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters geöffnet. Die Übungsstunden enden grundsätzlich um 21.00 Uhr; Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg auf Vorschlag des Stadtverbandes für Sport. Nach 21.00 Uhr sind nur Aufräumarbeiten erlaubt, die schnellstmöglich abzuschließen sind. Das Verlassen der Sporthalle ist dem Hausmeister oder seinem Vertreter durch den Übungsleiter anzuzeigen. Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Übungsstunden zu sorgen.

§ 9

Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung/Sauberkeit/Ordnung

Jeder Nutzer ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Dusch- und Waschräume, Aborte, Gänge usw. reinzuhalten. Die Sportvereine und Sportgruppen bieten die Gewähr dafür, dass die in den Sporthallen übenden Mitglieder frei von ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind.

§ 10

Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen oder barfuß betreten werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u.ä. behandelt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.

§ 11

Haftung des Vereins/der Sportgruppe und des Übungsleiters

Für Schäden im Gebäude der Sporthallen oder anderen Einrichtungen, insbesondere an Sportgeräten haftet der Sportverein/die Sportgruppe. Werden nach Schluss einer Benutzungsstunde Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 6 gemeldet wurden, so ist neben dem Sportverein/der Sportgruppe derjenige Übungsleiter für die Schäden haftbar, der die Benutzungsstunde in der Sporthalle belegte bzw. leitete.

§ 12

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Der Schulleiter, der Hausmeister oder der Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallenbenutzer bei Verstößen aus der Sporthalle zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Stadt dem Sporthallenbenutzer das Betreten der Sporthallen verbieten. Treten bei Übungsstunden eines Sportvereines/einer Sportgruppe mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Stadt den Sportverein/die Sportgruppe von der Benutzung der Sporthallen ausschließen.

§ 13

Haftung der Stadt

a) Der Sportverein/die Sportgruppe stellt die Stadt Amberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sporthallen und Geräte und der Zugänge (einschl. Streudienst im Winter) zu den Räumen stehen.

Der Sportverein/die Sportgruppe verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Amberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Amberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Sportverein/die Sportgruppe hat der Stadt Amberg auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

b) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Amberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

c) Der Sportverein/die Sportgruppe haftet für alle Schäden, die der Stadt Amberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 14

Fundsachen

Die Stadt Amberg haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

§ 15

Belegungsplan

Die Schulleitungen erhalten einen Belegungsplan ihrer Sporthalle.

§ 16

Analoge Anwendung

Diese Benutzungsordnung für Sporthallen findet für Hartplätze sinngemäß Anwendung. Eine Belegung von Rasensportplätzen für außerschulische Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen verfügt die Stadt Amberg auf Vorschlag des Stadtverbandes für Sport.

§ 17

Ermächtigung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Anordnungen zu treffen, soweit sie für die Benützung einer Sporthalle oder eines Schulsportplatzes notwendig und erforderlich sind.

§ 18

Allgemeine Betriebsanweisungen

a) Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

Matten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden!). Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterbinden.

- b) Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Bei Fußballspielen muss ein Hallenfußball benützt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt; sie dürfen nicht im Freien benützt werden.
- c) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Sporthalle, sämtlichen Nebenräumen und im gesamten Schulgebäude sind verboten.
- d) Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung nur von solchen Personen benutzt werden, die an der Sportveranstaltung teilgenommen haben.
- e) Bei Großveranstaltungen sind vom Veranstalter bzw. Ausrichter Ordner zu stellen. Ein Ordner hat für Ordnung im Zuschauerbereich zu sorgen, der zweite mit dem Ordner hat im Umkleide- und Naßbereich die Aufsicht zu übernehmen.
- f) Das Betreten der Sitzflächen auf den Sitzstufen ist verboten.
- g) Fluchthebel an den Türen der Notausgänge und Fluchthebel an Zugangstüren zum Umkleidebereich dürfen nur bei Gefahr betätigt werden. Dies gilt auch während der Übungsstunden.
- h) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- i) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht im Schulgebäude abgestellt werden; sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen vor dem Schulgebäude abzustellen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benützungsordnung vom 19.09.1974 außer Kraft. Alle Schulleitungen, Hausmeister und Nutzer erhalten ein Exemplar dieser Benützungsordnung.

Amberg, 20.12.2004

gez.

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

Anlage

zur Benutzungsordnung der städt. Sporthallen und Schulsportplätze vom 20.12.2004

Nr.		Werktags Mo. – Fr. Halle	Werktags Mo. – Fr. Gymnastikraum	Wochenend- belegung
		Stundensatz* je Halleneinheit EUR	Stundensatz* je Gymnastikraum EUR	Stundensatz* je Halle 1) EUR
1	Hausmeisterentschädigung	2,00	0,90	6,00
2	Sportvereine/Sportgruppen mit weniger als 5 % Jugendliche	1,00	0,30	1,00
3	Sportvereine/Sportgruppen ohne Sportheim	1,50	0,60	1,50
4	Sportvereine/Sportgruppen ohne Sportstätten	1,50	0,60	1,50
5	Sportvereine/Sportgruppen außerhalb des Stadtverbandes für Sport	2,00	1,00	5,00

* 1 Stunde = 60 Minuten

1) Am Wochenende wird bei Zwei- und Dreifach-Sporthallen der Stundensatz nur einfach berechnet.